

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

– Referat II A 3 –

Informationspapier zum

Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)

I. Rehabilitierung nach dem StrRehaHomG

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (kurz StrRehaHomG) und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten.

Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. Ziel des Gesetzes ist es, den Betroffenen den Strafmakel zu nehmen, mit dem sie bisher wegen einer solchen Verurteilung leben mussten. Die Rehabilitierung besteht aus der Aufhebung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangenen Urteile und der Entschädigung der Betroffenen.

Das Gesetz

- hebt strafrechtliche Verurteilungen und gerichtliche Unterbringungsanordnungen auf, die aufgrund der (alten Fassungen der) §§ 175, 175a StGB bzw. des § 151 StGB-DDR nach dem 8. Mai 1945 im heutigen Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind,
- regelt die Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft zwecks Bestätigung der Urteilsaufhebung im Einzelfall,
- regelt die Entschädigung durch das Bundesamt für Justiz für eine Verurteilung oder eine Unterbringungsanordnung und ggf. einer erlittenen Freiheitsentziehung und
- regelt die Tilgung der Eintragung im Bundeszentralregister (BZR).

II. Aufhebung der Urteile

Strafgerichtliche Verurteilungen und gerichtliche Unterbringungsanordnungen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, die in der Bundesrepublik Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und zuvor nach dem 8. Mai 1945 in deren späteren Staatsgebieten ergangen sind, sind durch das Gesetz aufgehoben worden.

1. Wie erfolgt die Urteilsaufhebung?
2. Welche Urteile sind aufgehoben?
3. Welche Urteile sind von der Rehabilitierung ausgeschlossen?
4. Werden auch Urteile wegen Anstiftung und Beihilfe aufgehoben?
5. Was geschieht in Fällen, in denen das Urteil aufgrund mehrerer Strafvorschriften ergangen ist und die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teils des Urteils vorliegen?
6. Sind auch Nebenstrafen und Nebenfolgen aufgehoben, die in dem Urteil ausgesprochen wurden?
7. Hat die Urteilsaufhebung auch über die im Gesetz genannten Rechtswirkungen hinausgehende rechtliche Auswirkungen, z. B. auf berufsrechtliche Folgen der Verurteilung?

1. Wie erfolgt die Urteilsaufhebung?

Die Urteile sind automatisch per Gesetz aufgehoben. Ein Antrag ist somit nicht erforderlich. Auf Wunsch kann die zuständige Staatsanwaltschaft aber die Aufhebung eines konkreten Urteils mit einer Rehabilitierungsbescheinigung bestätigen.

2. Welche Urteile sind aufgehoben?

Es handelt sich dabei um Urteile, die aufgrund

1. der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Bundesrepublik Deutschland bis einschließlich 31. August 1969 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gegolten hat,
2. der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Deutschen Demokratischen Republik bis einschließlich 30. Juni 1968 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gegolten hat,
3. des § 175 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches in der vom 1. September 1969 bis einschließlich 27. November 1973 geltenden Fassung,

4. des § 175 des Strafgesetzbuches in der vom 28. November 1973 bis einschließlich 10. Juni 1994 geltenden Fassung und
5. des § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der vom 1. Juli 1968 bis einschließlich 30. Juni 1989 geltenden Fassung

ergangen sind.

3. Welche Urteile sind von der Rehabilitierung ausgeschlossen?

Von der Rehabilitierung ausgeschlossen sind Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren und Verurteilungen wegen Handlungen, die unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und Zwangslagen oder unter Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung begangen wurden.

Es ist außerdem gewährleistet, dass keine Aufhebung von Verurteilungen erfolgt, die nach den heute geltenden besonderen Schutzzvorschriften für Schutzbefohlene, Jugendliche, Gefangene, behördlich Verwahrte sowie Kranke und Hilfsbedürftige in Einrichtungen strafbar wären. Ausgeschlossen ist schließlich eine Aufhebung von Verurteilungen wegen Handlungen, die unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses begangen wurden und die nach den entsprechenden heutigen Schutzzvorschriften strafbar wären. Dies betrifft Verurteilungen, denen Handlungen zugrunde liegen, die den Tatbestand des § 174, des § 174a, des § 174b, des § 174c oder des § 182 des Strafgesetzbuches in der am 22. Juli 2017 geltenden Fassung erfüllen würden:

- § 174 StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Anstalten
- § 174b StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 182 StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch von Jugendlichen

4. Werden auch Urteile wegen Anstiftung und Beihilfe aufgehoben?

Nein. Die Rehabilitierung und damit die Urteilsaufhebung sind auf diejenigen Personen beschränkt, die als Täter verurteilt worden sind. Maßgeblich hierfür ist der Gedanke, dass nur

sie strafrechtlich daran gehindert waren, entsprechend ihrer sexuellen Identität leben zu können. Ausgenommen sind damit diejenigen, die als Anstifter oder Gehilfen verurteilt wurden. Denn sie waren mit ihren diesbezüglichen Aktivitäten nicht unmittelbar dem strafrechtlichen Verbot einverständlicher homosexueller Handlungen ausgesetzt. Sie wurden in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht so eingeschränkt, wie diejenigen, die strafrechtliche Konsequenzen erdulden mussten, nur weil sie ihre Sexualität auslebten. Die als Anstifter oder Gehilfen Verurteilten unterscheiden sich von den als Täter Verurteilten mithin dadurch, dass sie nicht mit dem Strafmakel einer Verurteilung allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leben mussten.

5. Was geschieht in Fällen, in denen das Urteil aufgrund mehrerer Strafvorschriften ergangen ist und die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teils des Urteils vorliegen?

Eine Aufhebung kommt nur in Betracht, soweit die Verurteilung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen erfolgte. In Fällen, in denen strafgerichtliche Entscheidungen aufgrund mehrerer Strafvorschriften ergangen sind und bei denen die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teils des Urteils vorliegen, erfolgt eine Aufhebung nur für diesen Teil.

6. Sind auch Nebenstrafen und Nebenfolgen aufgehoben, die in dem Urteil ausgesprochen wurden?

Ja. Die Aufhebung der Urteile schließt alle Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie alle Maßregeln der Besserung und Sicherung ein, die im Urteil ausgesprochen wurden.

7. Hat die Urteilsaufhebung auch über die im Gesetz genannten Rechtswirkungen hinausgehende rechtliche Auswirkungen z. B. auf berufsrechtliche Folgen der Verurteilung?

Nein. Das Gesetz dient ausschließlich der Beseitigung des durch eine damalige Verurteilung erlittenen Strafmakels. Nicht berührt sind sonstige, insbesondere berufsrechtliche Rechtsfolgen aus der Verurteilung (namentlich der Verlust der beruflichen Stellung, wie z. B. nach § 41 des Bundesbeamten gesetzes, § 24 des Beamtenstatusgesetzes, § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder den §§ 48 f. des Soldatengesetzes sowie disziplinarrechtliche Folgen einer Verurteilung).

III. Rehabilitierungsbescheinigung

Auf Antrag stellt die zuständige Staatsanwaltschaft fest, ob und gegebenenfalls inwieweit ein konkretes Urteil aufgehoben wurde. Über diese Feststellungen wird dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt.

1. Wozu dient eine Rehabilitierungsbescheinigung?
2. Was steht in der Rehabilitierungsbescheinigung?
3. Wer kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragen?
4. Wo kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden?
5. Welche Unterlagen müssen für eine Rehabilitierungsbescheinigung vorgelegt werden?
6. Werden zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung Kosten erhoben?
7. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?
8. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

1. Wozu dient eine Rehabilitierungsbescheinigung?

Eine Bescheinigung über die Urteilsaufhebung kann von Interesse sein, um einen Nachweis über die kraft Gesetzes erfolgte Rehabilitierung „in den Händen zu halten“. Eine Rehabilitierungsbescheinigung wird gegebenenfalls außerdem zur Beantragung einer Entschädigung oder einer Tilgung im Bundeszentralregister durch den Verurteilten/die Verurteilte benötigt.

2. Was steht in der Rehabilitierungsbescheinigung?

In der Bescheinigung wird festgestellt, welches konkrete Urteil und gegebenenfalls – falls eine Teilaufhebung erfolgt (s. o.) – in welchem Umfang dieses aufgehoben wurde.

3. Wer kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragen?

Eine Feststellung der Aufhebung der Urteile kann beantragt werden durch:

- den Verurteilten/die Verurteilte;
- nach dem Tod des/der Verurteilten durch
 - dessen/deren Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - den Verlobten/die Verlobte oder die Person, mit der der/die Verurteilte ein Versprechen eingegangen war, eine Lebenspartnerschaft zu begründen,
 - die Eltern, die Kinder und die Geschwister des/der Verurteilten.

Die betroffene Person kann sich dabei aber natürlich der Hilfe anderer Personen bedienen.

4. Wo kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden?

Der Antrag kann bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Rehabilitierungsbescheinigung wird jedoch von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ausgestellt. Das ist die Staatsanwaltschaft, die im Bezirk des Gerichts liegt, welches das aufgehobene Urteil in der ersten Instanz erlassen hat.

Lässt sich diese Staatsanwaltschaft nicht bestimmen, ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller/die Antragstellerin gegenwärtig im Inland wohnt. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin bei Antragstellung seinen/ihren Wohnsitz im Ausland und lässt sich nicht mehr sagen, welches Gericht das Urteil damals ausgesprochen hat, so ist die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig.

Eine Suche der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ist unter folgender Internetadresse möglich: <http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>

5. Welche Unterlagen müssen für eine Rehabilitierungsbescheinigung vorgelegt werden?

Da die damaligen Gerichtsakten wahrscheinlich nicht mehr vorliegen und wohl nur wenige Betroffene noch ihr schriftliches Urteil aufbewahrt haben dürften, genügt für eine Feststellung, ob ein Urteil aufgehoben ist, die Glaubhaftmachung einer erfolgten Verurteilung durch den Betroffenen.

Es genügt also, wenn z. B. eine Urteilsausfertigung oder eine Bescheinigung über die Haftzeiten vorgelegt wird. Aber auch andere Dokumente, aus denen sich die Verurteilung ergibt oder Aussagen von Zeugen hierüber sind möglich.

Außerdem kann ein Betroffener/eine Betroffene eine eidesstattliche Versicherung bei der Staatsanwaltschaft abgeben. Die eidesstattliche Versicherung umfasst die Erklärung darüber,

- wer wann durch welches Gericht wegen einer im Gesetz genannten Strafvorschrift zu welcher Strafe verurteilt wurde,

- dass die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung einvernehmlich erfolgte und
- dass der Verurteilung keine sexuelle Handlung mit einer Person unter 16 Jahren oder eine Handlung zugrunde liegt, die den heutigen Tatbestand des § 174, des § 174a, des § 174b, des § 174c oder des § 182 StGB erfüllen würde.

Eine falsche Versicherung an Eides statt ist strafbar (§ 156 StGB droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe an).

6. Werden zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung Kosten erhoben?

Nein, für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft zur Erlangung einer Rehabilitierungsbescheinigung entstehen dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Kosten.

7. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

Der/die Betroffene kann gemäß § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) die Rechtmäßigkeit der staatsanwaltschaftlichen Bescheinigung durch ein ordentliches Gericht überprüfen lassen. Zuständig ist gemäß § 25 EGGVG der Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

8. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

Eine rechtwidrige Rehabilitierungsbescheinigung, die aufgrund falscher Angaben erlangt wurde, kann durch die ausstellende Behörde zurückgenommen werden.

IV. Entschädigung

Die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ist für den einzelnen Betroffenen und die einzelne Betroffene mit einer Entschädigung wegen des durch die Verurteilung oder die strafgerichtliche Unterbringungsanordnung erlittenen Strafmakels verbunden.

1. Wie hoch ist die Entschädigung?
2. Werden auch Maßnahmen im Ermittlungsverfahren entschädigt?
3. Wer ist antragsberechtigt?

4. Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?
5. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Verurteilung oder Unterbringungsanordnung gestellt werden?
6. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Freiheitsentziehung gestellt werden?
7. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Geltendmachung der Entschädigung?
8. Werden die Entschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet und spielen sie bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eine Rolle?
9. Entstehen für das Entschädigungsverfahren Kosten?
10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?
11. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

1. Wie hoch ist die Entschädigung?

Die pauschale Entschädigung beträgt

- 3 000 € je aufgehobene Verurteilung oder Unterbringung und
- 1 500 € je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung (im Falle einer Teilaufhebung des Urteils kommt es auf das Verhältnis des aufgehobenen Teils zum gesamten Urteil an).

Es handelt sich um einen höchstpersönlichen Anspruch, der weder vererbbar noch übertragbar ist und auch nicht gepfändet werden darf. Ist die Entschädigung aber bereits rechtskräftig bewilligt, so kann diese in der Folge auch vererbt oder übertragen werden.

2. Werden auch Maßnahmen im Ermittlungsverfahren entschädigt?

Nein. Anliegen des Gesetzentwurfs ist, den Strafmakel zu beseitigen, der mit einer strafgerichtlichen Verurteilung nach einem nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrigen Strafgesetz verbunden war und weiterhin ist. Ermittlungs- und Strafverfahren, die zu keiner Verurteilung führten, fehlt es an diesem besonderen Strafmakel. Dabei wird nicht verkannt, dass die hiervon Betroffenen, ebenso aber auch diejenigen, die einer Strafverfolgung nicht ausgesetzt waren, in ihrer bürgerlichen Existenz und im beruflichen Fortkommen zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen hinnehmen mussten. Aber mit einer rechtskräftigen Verurteilung wurde den Betroffenen nochmals in besonderer Weise – nämlich im Namen des Volkes – die Strafbarkeit ihres Tuns verdeutlicht.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Nur die rehabilitierte Person ist antragsberechtigt. Sie kann sich aber der Hilfe anderer Personen bedienen.

4. Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?

Zuständig für die Bewilligung der Entschädigung ist das Bundesamt für Justiz (BfJ), bei dem daher auch ein Antrag zu stellen ist. Das Bundesamt für Justiz kann wie folgt erreicht werden:

Bundesamt für Justiz

Referat III 6

Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 99 410-5050

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

5. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Verurteilung oder Unterbringungsanordnung gestellt werden?

Dem Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Verurteilung oder Unterbringungsanordnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils (wenn noch vorhanden) **oder**
- eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Rehabilitierungsbescheinigung.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zur Erleichterung hat das Bundesamt für Justiz aber ein Antragsformular vorbereitet, welches dort direkt angefordert werden kann und auch auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz zur Verfügung steht. Mit diesem Formular wird sichergestellt, dass alle erforderlichen Angaben enthalten sind.

6. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Freiheitsentziehung gestellt werden?

Im Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Freiheitsentziehung müssen die Zeiten der erlittenen Freiheitsentziehung nachvollziehbar belegt werden. Dies kann erfolgen durch:

- Dokumente über verbüßte Haftzeiten (wenn noch vorhanden) **oder**
- eine eidestattliche Versicherung über verbüßte Haftzeiten (vgl. Antragsformular BfJ).

7. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Geltendmachung der Entschädigung?

Ja, der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von fünf Jahren ab dem 22. Juli 2017 beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen.

8. Werden die Entschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet und spielen sie bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eine Rolle?

Nein. Das Gesetz regelt, dass die dort vorgesehenen Entschädigungsleistungen auf sämtliche Sozialleistungen, z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Wohngeld, nicht angerechnet werden; die Anrechnungsfreiheit bezieht sich sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen. Die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen bleiben außerdem bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aufgrund des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Entschädigungsbeträge den Rehabilitierten für die Zwecke zur Verfügung stehen, für die sie bestimmt sind, nämlich als Genugtuung für erlittene Verurteilung und Freiheitsentziehung, die aus heutiger Sicht auf grundrechtswidrigen Strafvorschriften beruhten.

9. Entstehen für das Entschädigungsverfahren Kosten?

Nein, für das Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz entstehen dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Kosten.

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

Sollte ein Antragsteller/eine Antragstellerin mit der Entscheidung des Bundesamts für Justiz nicht einverstanden sein, so hat er/sie die Möglichkeit, die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen.

11. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

Ein rechtwidriger Entschädigungsbescheid, der aufgrund falscher Angaben erlangt wurde, kann durch die ausstellende Behörde zurückgenommen werden. Eine falsche Versicherung an Eides statt ist außerdem strafbar (§ 156 StGB droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe an).

V. Tilgung im Bundeszentralregister

Auf Antrag des/der Verurteilten werden Eintragungen im Bundeszentralregister über strafrechtliche Urteile oder Unterbringungsanordnungen getilgt, wenn deren vollständige Aufhebung durch die Staatsanwaltschaft festgestellt wurde.

Hierfür genügt ein formloser Antrag. Ein Antrag ist aber auch bereits in dem vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellten Antragsformular für die Entschädigung (s. o.) enthalten.

VI. Beratung und weitere Informationen

Die **Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e. V.** hat eine Hotline eingerichtet, die über bestehende Beratungsmöglichkeiten vor Ort informiert und die Betroffenen bei der Abwicklung der Entschädigungsanträge unterstützt. Die Hotline erreichen Sie unter folgender Telefonnummer:

0800 / 175 2017

(montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, mittwochs und donnerstags: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Bezüglich des Entschädigungsverfahrens können Sie sich außerdem direkt beim **Bundesamt für Justiz** informieren:

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40
Telefax: +49 228 99 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Eine Suche der **örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft** ist unter folgendem Link möglich:
<http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>